

Schulordnung

für

Lernende/Studierende

- **der Berufsfachschule**
- **der Berufs- und Handelsmittelschule**
- **der Weiterbildungsabteilung**
- **der Höheren Fachschule**

an der HKV Schaffhausen

Inhaltsverzeichnis

I. GRUNDSÄTZLICHES	3
II. HAUSREGELN	3
A. Verhalten auf dem Schulareal	3
B. Benutzung der Schulhausinfrastruktur	4
C. Haftung	5
III. UNTERRICHT	5
IV. ABSENZEN UND DISPENSATIONEN	6
V. DISZIPLINARWESEN	8
VI. BESONDERE RECHTE UND PFLICHTEN	9
VII. RECHTSPFLEGE	10
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNG	10

Gestützt auf Art. 19 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006 (EGzBBG; SHR 412.100) und § 25 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 28. November 2006 (VOzEGzBBG; SHR 412.101) ist die vorliegende Schulordnung von der Schulleitung der Handelsschule KV Schaffhausen (HKV), unter Mitwirkung der Aufsichtskommission der Berufsfachschule an der HKV, erlassen und vom Erziehungsdepartement genehmigt worden.

I. GRUNDSÄTZLICHES

§ 1 Regelungsbereich

¹ Diese Schulordnung enthält insbesondere Bestimmungen zu den Hausregeln, zum Unterricht, zum Absenzen- und Disziplinarwesen sowie weitere Rechte und Pflichten der Lernenden und Studierenden.

² Sie gilt für die Lernenden der Berufsfachschulen (BFS), der Berufsmaturitätsschulen (BM1 und BM2) und der Handelsmittelschule (HMS) sowie für die Studierenden der Höheren Fachschule für Wirtschaft (HFW) und der Weiterbildungsabteilung an der Handelsschule KV Schaffhausen (HKV).

II. HAUSREGELN

A. Verhalten auf den Schularealen der HKV

§ 2 Ordnung

¹ Die Benutzerinnen und Benutzer der Schulareale der HKV sind für die Ordnung mitverantwortlich. Es wird vorausgesetzt, dass sie Räume, Anlagen und Einrichtungen mit Sorgfalt behandeln. Anstand, Höflichkeit und Rücksicht erleichtern das Zusammenleben und die Arbeit im Schulbetrieb.

² Mäntel, Schirme und dergleichen gehören in die Garderoben. Wertsachen sollen in die Unterrichtsräume bzw. in die Sporthallen mitgenommen werden. Fundgegenstände sind im Schulsekretariat abzugeben und können dort abgeholt werden.

³ Die von der zimmerverantwortlichen Lehrperson bestimmte Tischanordnung ist verbindlich. Bei Veränderungen ist die ursprüngliche Ordnung vor Verlassen des Schulzimmers wiederherzustellen. Die Zimmer sollen einen geordneten Eindruck machen.

⁴ Vor Unterrichtsbeginn eintreffende Lernende und Studierende können sich in den Gängen aufhalten, wo ihnen in allen Stockwerken Tische und Stühle zur Verfügung stehen.

§ 3 Abfall

Abfälle sind von den Verursacherinnen und Verursachern wegzuräumen und fachgerecht zu entsorgen. Das Abfallkonzept der HKV ist zu beachten und umzusetzen.

§ 4 Rauchen

Auf allen Schularealen der HKV herrscht Rauchverbot.

§ 5 Alkohol / Drogen

Der Konsum von alkoholischen Getränken und Drogen jeglicher Art ist auf allen Schularealen der HKV und während des ganzen Schultages sowie an schulischen Veranstaltungen ausserhalb der HKV verboten.

§ 6 Gewalt

Jede Form von physischer und psychischer Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung (Tätlichkeiten, Mobbing, Rassismus, Cybermobbing, etc.) sowie das Tragen von Waffen oder Waffenimitaten ist untersagt. Entsprechende Vorkommnisse müssen der Klassenlehrperson oder der zuständigen Abteilungsleitung unverzüglich gemeldet werden.

§ 7 Kleidervorschriften

Die Lernenden bzw. Studierenden sind aufgefordert, angemessene Kleidung zu tragen.

§ 8 Verhalten ausserhalb des Schulzimmers

Der Gebrauch von mitgebrachten Musikwiedergabegeräten, Lautsprecheranlagen oder ähnlichen Geräten auf den Schularealen der HKV sowie Ruhestörungen irgendwelcher Art sind nicht gestattet.

B. Benutzung der Schulhausinfrastruktur

§ 9 Veranstaltungshinweise / Werbung

¹ Aktionen und Veranstaltungen sowie das Verteilen von Flugblättern und Flyern sind auf den Schularealen der HKV nicht gestattet. Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen. Der Schulbetrieb darf in keinem Fall gestört werden.

² Den Lernenden bzw. Studierenden steht in den Schulhäusern der HKV ein Anschlagbrett für Mitteilungen, Angebote und dergleichen zur Verfügung. Der Inhalt der Aushänge und Informationen darf keine Persönlichkeitsrechte verletzen, keine Gesetzeswidrigkeiten enthalten und nicht gegen die guten Sitten verstossen.

³ Für den Aushang an den übrigen Anschlagflächen ist die Schulverwaltung zuständig. Plakate von Veranstaltungen und Ähnlichem dürfen nur mit Genehmigung der Schulverwaltung ausgehängt werden.

§ 10 Verpflegung

In den Schulzimmern ist Essen und Trinken verboten. Die Verpflegung ausserhalb der Schulzimmer ist erlaubt.

§ 11 Parkplätze

Lernende bzw. Studierende dürfen auf den Parkplätzen des HKV-Hauptgebäudes keine Autos parkieren. Motorräder und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Feldern abzustellen.

§ 12 Lift

Die Benutzung des Liftes durch die Lernenden bzw. Studierenden ist grundsätzlich verboten. Personen mit einer körperlichen Beeinträchtigung können auf dem Sekretariat gegen Unterschrift und ein Depot von CHF 50.- einen Liftschlüssel beziehen. Der Lift darf nur von diesen alleine benutzt werden.

§ 13 Sporthallen

Das Betreten der Sporthallen einzig in Socken, in Strassenschuhen oder in im Freien getragenen Sportschuhen ist nicht erlaubt. Personen, welche ihr Sportzeug vergessen haben, können dieses vor der Lektion beim Sportlehrer bzw. bei der Sportlehrerin gegen einen Unkostenbeitrag von CHF 10.- beziehen.

§ 14 Brandschutz-Organisation

Alle Personen, die auf den Schularealen und in den Gebäuden der HKV verkehren, haben sich an das Reglement zur Brandschutz-Organisation der HKV zu halten.

C. Haftung

§ 15 Haftung

¹ Die Infrastruktur der HKV sowie sämtliche von der HKV zur Verfügung gestellten Installationen, Materialien und Gegenstände sind von den Lernenden bzw. Studierenden mit der entsprechenden Sorgfalt zu benutzen.

² Wer einen Schaden verursacht oder feststellt, meldet diesen einer Lehrperson oder dem Sekretariat.

³ Für Sachbeschädigungen an Gebäuden oder Sachen im Eigentum der KV Schulhaus AG oder der HKV haften die Lernenden bzw. Studierenden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Haftung aus unerlaubter Handlung (Art. 41 ff. Obligationenrecht; SR 220).

⁴ Die HKV haftet nicht für Sachbeschädigungen, für den Verlust oder bei Diebstahl von persönlichen Gegenständen der Lernenden bzw. Studierenden. Die betroffene Person meldet den Vorfall dem Sekretariat oder direkt der Polizei.

III. UNTERRICHT

§ 16 Stundenplan / Ferienplan

¹ Die persönlichen Stundenpläne und die für alle Lernenden bzw. Studierenden geltenden Ferienpläne sind auf der Webseite der HKV digital abrufbar.

² Eine Unterrichtslektion dauert 45 Minuten.

³ Nach jeder Lektion ist eine Pause von fünf Minuten einzuschalten, ausgenommen sind die grossen Pausen von je 15 Minuten am Vor- und Nachmittag.

⁴ Allfällige Stundenplanänderungen werden durch die zuständigen Personen kommuniziert.

§ 17 Verhalten während des Unterrichts

¹ Während des Unterrichts gilt ein grundsätzliches Trink- und Essverbot. Die Lehrpersonen können Ausnahmen bezüglich des Trinkens erlauben.

² Die Benutzung von mobilen Kommunikationsgeräten im Unterricht und an Prüfungen ohne explizite Erlaubnis der Lehrperson ist verboten. Mobiltelefone müssen grundsätzlich ausgeschaltet sein und in der Tasche aufbewahrt werden. Jede Lehrperson ist befugt, Mobiltelefone oder andere mobile Kommunikationsgeräte, welche während des Unterrichts benutzt werden, bis zum Ende des Unterrichts einzuziehen.

§ 18 Informatik

¹ Der Einsatz von Notebooks und Tablets im Unterricht ist für schulische Zwecke grundsätzlich erlaubt. Im Einzelfall liegt die Entscheidung über den Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln (z.B. Smartphone, Laptop und andere IT-Geräte) während des Unterrichts und insbesondere bei Prüfungen bei der Lehrperson.

² Die Lernenden bzw. Studierenden sind für den Unterhalt ihrer persönlichen IT-Geräte selbst verantwortlich.

³ Verbindliche Regeln und Massnahmen im Umgang mit elektronischen Medien sind in den Sicherheits- und Anwenderreglementen der HKV enthalten.

§ 19 Persönlicher Office Zugang

¹ Bei Schulbeginn erhalten alle Lernenden bzw. Studierenden einen Office-Zugang. Er beinhaltet Microsoft Office 365, OneDrive-Speicher, HKV-E-Mail-Adresse und weitere nützliche Programme. Die Lernenden bzw. Studierenden sind verpflichtet, die HKV-E-Mail-Adresse regelmässig zu konsultieren.

² Beim Austritt aus der HKV wird der Zugang gelöscht.

§ 20 Schulische Anlässe

Schulische Anlässe wie Exkursionen und Schulverlegungen, sind – soweit nicht anders kommuniziert – obligatorisch. Die Kostenregelung richtet sich nach der Verordnung über die Schul- bzw. Studiengelder und die Gebühren im Berufsbildungswesen (SHR 412.102).

IV. ABSENZEN UND DISPENSATIONEN

§ 21 Absenzen

¹ Die Lernenden und Studierenden an der HKV sind verpflichtet, dem obligatorischen Unterricht, dem Freifachunterricht und den Stützkursen regelmässig zu folgen.

² Alle Lehrpersonen haben eine Absenzenkontrolle zu führen. Alle Absenzen der BFS einschliesslich BMS und HMS werden ins Zeugnis eingetragen, die Absenzen in der HFW und in der Weiterbildung erscheinen nicht im Zeugnis.

³ Das Versäumen jeder Unterrichtslektion gilt als Absenz. Der Besuch von überbetrieblichen Kursen und anderen vom Betrieb angeordneten Schulungen muss dokumentiert werden, darf aber von den Lehrpersonen nicht als Absenz erfasst werden.

⁴ Lernende der BM2 und der HFW haben mindestens 80% des Unterrichtes je Semester zu besuchen. Das Unterschreiten dieses Wertes kann Disziplinar massnahmen gemäss § 25a der VOzEGzBBG nach sich ziehen.

⁵ Nicht absolvierte Prüfungen und schriftliche Arbeiten aufgrund von Absenzen sind nachzuholen. Der Termin erfolgt üblicherweise am folgenden Unterrichtstag bei der entsprechenden Fachlehrperson.

⁶ Die Fachschaft Sport kann für das Absenzwesen im Sportunterricht präzisierende Richtlinien verfassen. Diese sind durch die Schulleitung zu genehmigen.

§ 22 Absenzgründe

Zulässige Absenzgründe sind insbesondere:

- a) Krankheit oder Unfall, sofern der Schulbesuch nicht möglich ist;
- b) Militär-, Zivilschutz-, Feuerwehr- und ziviler Ersatzdienst;
- c) Aussergewöhnliche Ereignisse in der Familie (Todesfall, Hochzeit usw.);
- d) Konsultationen von Arzt oder Zahnarzt (inkl. Spezialbehandlungen);
- e) Amtliche Vorladungen;
- f) Jugendarbeit gemäss Art. 329e Obligationenrecht;
- g) Geschäftliche Inanspruchnahme durch den Lehrbetrieb bei ausserordentlichen Ereignissen zur Abwendung von bedeutendem Schaden.

§ 23 Voraussehbare Absenzen

¹ Die Lernenden der BFS, der BMS und der HMS haben bei voraussehbaren Absenzen mindestens zehn Tage im Voraus ein Urlaubsgesuch zuhanden des Rektors bzw. des Rektorin vorzulegen. Das Urlaubsgesuch muss bei minderjährigen Lernenden von einer erziehungsberechtigten Person unterzeichnet werden und mit dem Stempel des allfälligen Lehrbetriebs versehen sein.

² Ist das Gesuch bewilligt, so gilt die Absenz als entschuldigt.

³ Die Studierenden der HFW und in der Weiterbildung teilen ihre voraussehbaren Absenzen den betreffenden Lehrpersonen mit.

§ 24 Nicht voraussehbare Absenzen

¹ Bei nicht voraussehbaren Absenzen legen die Lernenden der BFS, der BMS und der HMS beim nächsten Schulbesuch der Klassenlehrperson eine begründete Absenzmeldung vor. Diese muss vom allfälligen Lehrbetrieb und bei minderjährigen Lernenden von einer erziehungsberechtigten Person unterzeichnet werden.

² Die Studierenden der HFW und in der Weiterbildung müssen bei nicht voraussehbaren Absenzen keine begründete Absenzmeldung vorlegen.

§ 25 Unentschuldigte Absenzen

¹ Als unentschuldigt gilt jede Absenz, die nicht vorher bewilligt oder nicht spätestens nach 14 Tagen als begründet entschuldigt wird. Zu spätes Erscheinen im Unterricht oder zu frühes Verlassen desselbigen ohne stichhaltige Begründung kann ab drei Vorkommnissen als unentschuldigte Absenz geahndet werden.

² Die Abteilungsleitung kann, unter Berücksichtigung der Schwere des Verstosses, Massnahmen gemäss § 25a Abs. 2 lit. a, b und e der VOzEGzBBG verfügen. Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören.

³ Bei mehrfachen unentschuldigtem Absenzen in den fakultativen Frei-, Freifach- oder Stützkursen kann die Schulleitung die betroffene Person, nach vorgängiger Anhörung, vom Kurs ausschliessen.

§ 26 Ferien

¹ Ferien müssen während der unterrichtsfreien Zeit bezogen werden. Ausnahmen kann der Rektor bzw. die Rektorin auf schriftliches Gesuch hin bewilligen. Lernende bzw. Studierende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Schaffhausen haben sich nach dem Ferienplan der HKV zu richten.

² Die Ferien werden zur gleichen Zeit wie die Schulferien in der Stadt Schaffhausen angesetzt, mit Ausnahme der Herbstferien, welche nur zwei Wochen dauern.

³ Bewilligt der Lehrbetrieb Ferien während der Unterrichtszeit, so hat er die Lernenden darauf aufmerksam zu machen, dass der Unterricht trotzdem zu besuchen ist.

V. DISZIPLINARWESEN

§ 27 Im Allgemeinen

¹ Schulleitung und Lehrpersonen sind für die Disziplin in der Schule verantwortlich. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, schwerwiegende Vorkommnisse der Schulleitung unverzüglich zu melden.

² Gegen Lernende und Studierende, die den Unterricht stören, den Schulbetrieb beeinträchtigen oder gegen die Schulordnung oder andere Schulvorschriften verstossen, können Massnahmen gemäss § 25a f. der VOzEGzBBG ergriffen werden.

§ 28 Disziplinar massnahmen durch die Lehrpersonen

Folgende Disziplinar massnahmen können bei Verstössen gegen die Schulordnung oder andere Schulvorschriften durch die Lehrpersonen ergriffen werden:

- a) mündliche Ermahnung;
- b) Wegweisung aus der Unterrichtsstunde (kann als unentschuldigte Absenz gewertet werden);
- c) schriftlicher Führungsbericht zuhanden der Schulleitung nach vorgängiger Anhörung der betroffenen Person.

§ 29 Unlauteres Verhalten bei Prüfungen

¹ Verwenden Lernende bzw. Studierende bei ordentlichen Prüfungen andere als die erlaubten Hilfsmittel oder verstossen sie gegen die von der Lehrperson festgesetzten Vorschriften, so hat die Lehrperson bzw. die prüfende Person den Vorfall zu untersuchen und schriftlich zu dokumentieren.

² Durch die Lehrperson können eine oder mehrere der folgenden Massnahmen ergriffen werden:

- a) einmalige mündliche Ermahnung;

- b) Einziehen der unerlaubten Hilfsmittel während der Prüfung. Die Prüfung kann weiterbearbeitet werden. Die Prüfung wird korrigiert, wobei Prüfungsteile, die mit unerlaubten Hilfsmitteln gelöst wurden, nicht bewertet werden;
- c) die Prüfung als ungültig erklären und diese innerhalb einer angemessenen Frist im laufenden Semester wiederholen lassen sowie einen Führungsbericht zuhanden der Schulleitung erstellen.

³ Die zuständige Abteilungsleitung kann auf Antrag der Lehrperson, unter Berücksichtigung der Schwere des Verstosses, einen angemessenen Notenabzug von maximal zwei Noten verfügen. Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören.

⁴ Die Schulleitung kann bei Fachabschlussprüfungen und Prüfungen im Rahmen des Qualifikationsverfahrens auf Antrag der Lehrperson und der zuständigen Abteilungsleitung, unter Berücksichtigung der Schwere des Verstosses, verfügen, dass die Prüfung und somit das Qualifikationsverfahren als nicht bestanden gilt. Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören.

§ 30 Unlauteres Verhalten bei schriftlichen Arbeiten

¹ Werden schriftliche Arbeiten während des Semesters (Fallstudien, Aufsätze u.a.) nicht eigenständig verfasst oder werden Texte ganz oder teilweise ohne Angabe von Quellen übernommen, gelten sie als Plagiate.

² Die Lehrperson kann die Arbeit ablehnen und diese innerhalb einer angemessenen Frist im laufenden Semester wiederholen lassen. Der Sachverhalt ist durch die Lehrperson zu dokumentieren und die Nichtannahme der Arbeit schriftlich zu begründen. Die Lehrperson hat einen Führungsbericht zuhanden der Schulleitung zu erstellen.

³ Die zuständige Abteilungsleitung kann auf Antrag der Lehrperson, unter Berücksichtigung der Schwere des Verstosses, einen angemessenen Notenabzug von maximal zwei Noten verfügen. Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören.

⁴ Die Schulleitung kann bei Diplomarbeiten und schriftlichen Arbeiten im Rahmen des Qualifikationsverfahrens auf Antrag der Lehrperson und der zuständigen Abteilungsleitung, unter Berücksichtigung der Schwere des Verstosses, verfügen, dass die Arbeit und somit das Qualifikationsverfahren als nicht bestanden gilt. Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören.

VI. BESONDERE RECHTE UND PFLICHTEN

§ 31 Zeugnisse

Die Zeugnisse werden den Lernenden bzw. Studierenden am Ende des Semesters durch die Klassenlehrperson abgegeben. Eine Kopie des Zeugnisses wird den Ausbildungsverantwortlichen zugestellt.

§ 32 Ausweise

Den Lernenden bzw. Studierenden wird bei Ausbildungsbeginn ein Schülerschein bzw. Studierendenausweis für die Dauer des Lehrverhältnisses bzw. der Ausbildung ausgestellt.

§ 33 Freikurse, Freifachkurse und Stützkurse

¹ Die HKV bietet Freikurse, Freifachkurse und Stützkurse an.

² Die Einzelheiten zu den Kursen sind den entsprechenden Reglementen zu entnehmen.

§ 34 Anliegen und Verbesserungsvorschläge

¹ Lernende und Studierende haben das Recht, bei ihren Lehrpersonen Auskunft und Rat einzuholen.

² Mit persönlichen Anliegen und allgemeinen Schulfragen können sich die Lernenden und Studierenden an ihre Klassenlehrperson oder an die Schulleitung wenden.

³ Die Klassenlehrperson nimmt auch Vorschläge ihrer Klasse entgegen und leitet sie gegebenenfalls an die zuständige Instanz weiter.

§ 35 Organisation der Lernenden und Studierenden

¹ Die Lernenden bzw. Studierenden können einen Konvent bilden. Die Organisation des Konvents ist Sache der Lernenden bzw. Studierenden.

² Im Verlauf der ersten zwei Wochen der Ausbildung bzw. des Studiums kann jede Klasse einen Klassensprecher bzw. eine Klassensprecherin und eine Stellvertretung ernennen. Die Namen sind der zuständigen Abteilungsleitung schriftlich bekannt zu geben.

§ 36 Adressänderungen

Wer umzieht, hat die neue Adresse bei der Schulverwaltung zu melden.

§ 37 Versicherungen

¹ Für die Versicherung von Folgen durch Berufs- und Nichtberufsunfälle gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG; SR 832.20) sind die Lernenden bzw. Studierenden selbst verantwortlich bzw. durch den Lehrbetrieb zu versichern.

² Krankheit- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Lernenden bzw. Studierenden.

³ Ein Versicherungsschutz durch die Schule besteht nicht.

VII. RECHTSPFLEGE

§ 38 Einsprachen gegen Disziplinar massnahmen

Entscheide der Abteilungsleitung sind innerhalb von zehn Tagen seit Erhalt des Entscheids mit Einsprache bei der Schulleitung anfechtbar. Deren Entscheide sind innerhalb von zehn Tagen seit Erhalt des Entscheids mit Rekurs beim Erziehungsdepartement anfechtbar.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 39 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Erlassen am 20. Mai 2021

HKV Handelsschule KV Schaffhausen
Für die Schulleitung

Raphael Kräuchi
Rektor

Genehmigt durch das Erziehungsdepartement am 25. Juni 2021

Kanton Schaffhausen
Erziehungsdepartement
Der Vorsteher:

Patrick Strasser
Regierungsrat